

Projektsteckbrief

19. Zusätzliche(r) Stadträtin / Stadtrat

AG Struktur und Digitales

Stand der Angaben: 29.04.2019

Inhalt des Vorhabens und Vorgehensweise		
<p>Kurzbeschreibung und IST-Zustand</p> <p>Die Bezirksämter des Landes Berlin bestehen zurzeit aus einer Bezirksbürgermeisterin bzw. einem Bezirksbürgermeister sowie vier Stadträtinnen bzw. Stadträten.</p> <p>Für die Erfüllung der zunehmenden Aufgaben der wachsenden Stadt sind auch auf Ebene der politischen Leitung Kapazitäten zu schaffen.</p> <p>Die Erweiterung des Bezirksamtes um eine weitere Stadträtin oder einen weiteren Stadtrat ist unverzichtbar. Dazu ist eine gesetzliche Änderung erforderlich.</p>		
<p>Ziele und Nutzen des Vorhabens</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung politischer Führung - Bewältigung der Aufgabenfülle angesichts der Veränderungen im Rahmen der wachsenden Stadt - Sicherung der Qualität und der Bürgernähe - Gewährleistung einer guten, engen Mitarbeiterführung - Vertretung im Krankheitsfalle auf Stadtratsebene effizienter realisierbar - Überlastung reduzieren 		
<p>Angestrebtes Ergebnis („Output“)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung der Voraussetzungen für eine sechste Stadträtin / einen sechsten Stadtrat für die nächste Legislaturperiode 		
<p>Schnittstellen zu anderen Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konturierung der Geschäftsbereiche der Bezirke - Stärkung der Entscheidungskompetenz der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister 		
<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung einer/eines sechsten Stadträtin/Stadtrat muss gut vorbereitet und kommuniziert werden. - Die Frage nach den Ressourcen für eine zusätzliche Stadträtin bzw. Stadtrat wird im Gesetzgebungsverfahren geklärt. 		
<p>Wer? - Organisation</p> <p>Die Umsetzung des Vorhabens (Schaffung der gesetzlichen Grundlage) erfolgt in Linienarbeit der SenInnDS.</p> <p>Auftraggeber Der Senat von Berlin und der Rat der Bürgermeister</p>		
<p>Federführung SenInnDS</p>	<p>Mitwirkung</p>	<p>Information</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigtenvertretungen - Bezirksverordnetenversammlungen - Beschäftigten
<p>Termine - Planung</p> <p>Start: Mai 2019 mit Zukunftspakt Verwaltung</p> <p>Ende: Beginn der nächsten Wahlperiode</p>		

Projektsteckbrief

19. Zusätzliche(r) Stadträtin / Stadtrat

AG Struktur und Digitales

Meilensteine – inhaltliche Beschreibung		
	Bezeichnung Meilenstein und Terminierung	Inhaltliche Stichpunkte (Was soll erreicht werden?)
M1	November 2019 Vorlage von Eckpunkten zur Schaffung der rechtlichen Grundlage, im Anschluss Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens	<p>Neben § 34 Abs. 1 S. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG), der die Anzahl an Bezirksamtsmitgliedern regelt, müsste auch § 37 Abs. 6 S. 1 BezVG geändert werden, damit das Bezirksamt künftig aus sechs und nicht – wie bisher – aus fünf Geschäftsbereichen besteht. Schließlich gibt § 38 Abs. 1 BezVG vor, dass jedem Bezirksamtsmitglied ein Geschäftsbereich zu übertragen sei. Andere Normen sind nicht zwingend zu ändern.</p> <p><u>Anm. 1:</u> Darüber hinaus wird eine Änderung von § 34 Abs. 1 S. 2 BezVG empfohlen. Dieser regelt momentan, dass die Amtszeit des neu gewählten Bezirksamtes beginnt, sobald die/der BzBmIn/BzBm und mindestens zwei weitere Bezirksamtsmitglieder gewählt und ernannt sind.</p> <p>Um die Arbeitsfähigkeit des neu gewählten Bezirksamtes zu sichern, wird vorgeschlagen, die Amtszeit des neu gewählten Bezirksamtes erst dann beginnen zu lassen, wenn neben die/der BzBmIn/BzBm mindestens drei (statt bisher zwei) weitere Bezirksamtsmitglieder gewählt und ernannt sind. So besteht das Bezirksamt bei ggf. komplizierten Wahlvorgängen zumindest aus 2/3 seiner Mitglieder, was die Arbeitsfähigkeit bspw. im Vertretungsfalle sichert.</p> <p><u>Anm. 2:</u> Sollte frühzeitig feststehen, dass es neben einem zusätzlichen Bezirksamtsmitglied auch eine einheitliche Ämterstruktur geben soll, sollten beide Gesetzgebungsvorhaben miteinander verbunden werden, da in diesem Fall § 37 BezVG (einschließlich der Anlage zu § 37 Abs. 1 S. 1 BezVG) in weiten Teilen geändert werden müsste und § 37 Abs. 6 S. 1 BezVG in diesem Zusammenhang mit angepasst würde.</p>
M2	Mai 2020 Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens	
M3	Juni 2020 Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin	
M4	Juli 2020 Beginn der Vorbereitungen zur Umsetzung	
M5	ab 19. Wahlperiode In-Kraft-Treten der Neuregelung und Umsetzung	